

Radiointerview:

Wie optimieren gekündigte Arbeitnehmer ihr Arbeitslosengeld?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Trotz der fast erreichten Vollbeschäftigung gibt es immer wieder aktuelle Fälle, in denen in der Regel Großbetriebe Stellen abbauen und Mitarbeiter freisetzen. Diese Arbeitnehmer sind dann auf das Arbeitslosengeld 1 angewiesen. Was können Sie diesen Arbeitslosen raten?

Gernoth: Wer die drohende Arbeitslosigkeit schon im Vorfeld absehen kann, sollte sich Gedanken über die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination machen. Vor allem Verheiratete können durch eine rechtzeitige Wahl der Lohnsteuermerkmale ein höheres Arbeitslosengeld erzielen und damit ihren Verdienstausfall niedrig halten.

Frage: Herr Gernoth, was hat denn die Lohnsteuerklasse mit dem Arbeitslosengeld zu tun?

Gernoth: Sehr viel. Das Arbeitslosengeld wird Arbeitslosen als Ersatz für den Verdienstausfall gezahlt. Daher knüpft man an den ausbezahlten Nettolohn an. Für die Höhe des Nettolohns hat die Steuerklasse erhebliche Bedeutung, insbesondere bei Verheirateten. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist in der Regel die Steuerklasse zu Beginn des Kalenderjahres entscheidend. Beim Wechsel im Laufe des Jahres, gilt die Änderung der Steuerklasse ab dem Tag der Änderung. Daher muss die Arbeitsagentur das Arbeitslosengeld neu berechnen. Bisher zu viel geleistete Zahlungen darf die Arbeitsagentur nicht zurückfordern, falls der Arbeitslose beim Wechsel der Steuerklasse nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

Frage: Kann man die Steuerklasse jederzeit wechseln?

Gernoth: Nein, hier gibt es Einschränkungen. Der Wechsel kann nur einmal im Jahr beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Steuerklassen vor dem 1.1. des maßgebenden Jahres wird nicht mitgezählt. Auch bei Eheschließung besteht eine Ausnahmeregelung. Es sollte daher derjenige Ehegatte, der am ehesten von der Arbeitslosigkeit bedroht ist die günstigste Steuerklasse für sich in Anspruch nehmen. Zuviel bezahlte Steuer erhält man vom Finanzamt zurück, aber zu wenig Arbeitslosengeld wird ohne Änderung der Steuerklassen nicht nachgezahlt.

Frage: Können Sie uns konkret sagen wieviel dies ausmachen kann?

Gernoth: Machen wir ein einfaches Beispiel. Ehemann und Ehefrau verdienen beide monatlich 3.500,- Euro. Ihr Nettoverdienst liegt je nach Steuerklasse bei 2.399,08 Euro, bei 2093,37 Euro oder bei 1685,75 Euro. Das tägliche Arbeitslosengeld liegt in diesen Fällen bei täglich 79,43 Euro, bei 70,15 Euro oder bei 57,76 Euro. Damit liegt der maximale Unterschied bei täglich 21,67 Euro und damit bei monatlich 650,10 Euro.

Daran können Sie erkennen, wie wichtig die richtige Steuerklassenwahl sein kann. Die ggf. zu viel gezahlte Lohnsteuer erhalten Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wieder zurück.

Übrigens auch beim Elterngeld und beim Krankengeld kann sich ein frühzeitiger Wechsel der Steuerklasse lohnen.